

# Statuten der Pfadi Elgg

---

## 1. Name, Sitz, Rechtsform und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Pfadi Elgg» besteht mit Sitz in Elgg ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Pfadi Elgg ist Mitglied der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und des Kantonalverbandes Pfadi Züri.

### Art. 2 Zweck

- 1) Die Pfadi Elgg bezweckt die Förderung und Unterstützung der ganzheitlichen Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäss den Grundsätzen der Pfadibewegung Schweiz.
- 2) Sie richtet ihre Tätigkeit nach den Grundsätzen von Swiss Olympic und der PBS aus.
- 3) Die Abteilung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke
- 4) Die Statuten und Reglemente der PBS, ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PBS.

### Art. 3 Ethikstatut

Als Mitglieder der PBS untersteht die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethikstatut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. den dazugehörenden Reglementen.

### Art. 3a Grundsatz der Gleichbehandlung

Die Pfadi Elgg behandelt alle Menschen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, Herkunft, Religion, Behinderung oder anderer Merkmale gleichwertig. Für Funktionen und Wahlen zählen Eignung, Motivation und die Wahl durch die Delegiertenversammlung (DV).

### Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

Mitglied der Pfadi Elgg können ausschliesslich aktive Mitglieder werden, die an Aktivitäten der Abteilung teilnehmen und im Bestandesverzeichnis der PBS eingetragen sind.

#### Art. 6 Entstehung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in die Abteilung gemäss den Aufnahmeverfahren der jeweiligen Stufen und der Eintragung in das Bestandesverzeichnis der PBS.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand gemäss den geltenden Aufnahmeverfahren; die Eintragung im Bestandesverzeichnis der PBS ist Voraussetzung der Mitgliedschaft.

#### Art. 7 Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss durch den Vorstand
- Ausschluss durch die Pfadi Züri oder durch die PBS
- durch Selbstauflösung der Abteilung

2) Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder beim Vorliegen wichtiger Gründe aus der Abteilung auszuschliessen. Die Mitteilung und Begründung erfolgen schriftlich.

3) Die in Art. 9 Abs. 4 der Statuten der PBS vorgesehenen Rechtsmittel für den Fall eines Ausschlusses bleiben vorbehalten.

4) Wer die Mitgliedschaft verloren hat, verliert sämtliche Ansprüche gegenüber der Abteilung. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

### 3. Organe

#### Art. 8 Organe

Die Organe der Pfadi Elgg sind:

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Vorstand (Abteilungskomitee)
- c) Abteilungsleitung (AL)
- d) Revisionsstelle
- e) Elternrat (ohne Stimmrecht nur beratendes Organ)

#### Art. 9 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Stimmberechtigt sind alle Leitenden der Abteilung. Der Elternrat kann mit beratender Stimme teilnehmen.

#### Art. 10 Stimm- und Wahlrecht

- 1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der DV hat eine Stimme.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt.
- 3) Der Elternrat hat kein Stimmrecht.

#### Art. 11 Beschlussfassung

Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder

anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Stichentscheid haben die Abteilungsleitenden mit einer gemeinsamen Stimme.

#### Art. 12 Einberufung

Die DV wird mindestens 4 Wochen vor dem Termin durch die Abteilungsleitung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden einberufen.

#### Art. 13 Leitung

Die DV wird durch die Abteilungsleitenden (AL) oder durch eine von ihnen bestimmte stellvertretende Person geleitet.

#### Art. 14 Aufgaben der DV

Die DV ist insbesondere zuständig für:

- Wahl und Abberufung der Abteilungsleitung und des Vorstandes
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Festlegung des Jahresbeitrags
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

#### Art. 15 Vorstand (Abteilungskomitee)

Der Vorstand besteht mindestens aus den beiden Abteilungsleitenden (Präsidium) und der/dem Kassier/in. Weitere Mitglieder können durch die DV gewählt werden. Die Amtszeit empfiehlt sich von anfang an über 1 Jahr zu setzen.

Die Zusammensetzung des Vorstandes erfolgt unabhängig vom Geschlecht; ergänzend gilt die Regelung zur Geschlechtervertretung gemäss Art. 15a.

#### Art. 15a Geschlechtervertretung (Swiss Olympic)

- 1) Der Vorstand orientiert sich an den jeweils gültigen Vorgaben und Empfehlungen von Swiss Olympic zur Geschlechtervertretung (Geschlechterquote) und strebt deren Erfüllung an.
- 2) Der Verein achtet auf eine ausgewogene Zusammensetzung und idealerweise auf die Vertretung von mindestens zwei Geschlechtern.
- 3) Können die Zielwerte trotz aktiver Suche und Ansprache nicht erreicht werden, bleiben die Wahlen der geeigneten, verfügbaren Kandidaturen gültig. Der Vorstand dokumentiert seine Bemühungen und legt der DV kurz dar, welche Massnahmen zur Verbesserung geplant sind.
- 4) Bei Wahlen und Ersatzwahlen ist die ausgewogene Geschlechtervertretung prioritär zu berücksichtigen, sofern geeignete Kandidaturen vorliegen.

#### Art. 16 Beschlussfassung Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es ist über jede Sitzung ein Protokoll zu führen, das in einem gesicherten digitalen Vereinsarchiv abgelegt wird.

Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert die Abteilungsleitenden (AL) und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
- Falls der Interessenskonflikt jemanden der Abteilungsleitenden (AL) betrifft, informiert er:sie den:die andere:n Abteilungsleitende:n (AL) . Falls beide Abteilungsleitenden (AL) vom Interessenskonflikt betroffen sind, informieren sie den gesamten Vorstand, welcher einem Mitglied die Leitung des entsprechenden Traktandums überträgt.
- Falls die betroffene Person in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen. Stichentscheid haben die Abteilungsleitenden mit einer gemeinsamen Stimme.

#### Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Durchführung der Delegiertenversammlung
- 2) Verwaltung der Finanzen der Abteilung
- 3) Vertreten der Abteilung gegenüber Dritten
- 4) Pflege von Kontakten zu den übrigen Pfadiinstanzen in Region und Kanton sowie zu zugewandten Orten (Heimverein, Altpfadfinder:innen, Gönnervereinigung, usw.)

#### Art. 18 Zeichnungsrechte

- 1) Die Abteilungsleitenden (AL) können je kollektiv zu zweien, oder je einzeln mit einem Mitglied des Vorstandes kollektiv zeichnen.

#### Art. 19 Abteilungsleitung (Zusammensetzung & Wahl)

- 1) Die Abteilungsleitung wird von einer Person oder als Co-Leitung von zwei Personen wahrgenommen.
- 2) Das Geschlecht spielt keine Rolle. Eine geschlechtergemischte Co-Leitung ist willkommen und wird – sofern passende Kandidaturen vorliegen – angestrebt.
- 3) Steht nur eine geeignete Person zur Verfügung oder liegen nur Kandidaturen gleichen Geschlechts vor, ist die Wahl dieser Person(en) zulässig. Massgebend sind Eignung, Bereitschaft und die Stimmenmehrheit der DV.

#### Art. 20 Stellvertretung der Abteilungsleitung

- 1) Der Vorstand regelt die Stellvertretung der Abteilungsleitung (AL). Bei vorübergehender Verhinderung übernimmt eine von der AL bestimmte Person die laufenden Aufgaben.
- 2) Bei längerer Abwesenheit oder Vakanz führt eine vom Vorstand eingesetzte Person die Geschäfte ad interim bis zur nächsten DV oder bis zur Durchführung einer Ersatzwahl.

#### Art. 21 Aufgaben der Abteilungsleitung

- 1) Die Abteilungsleitung ist für den aktiven Betrieb der Abteilung besorgt. Ihr obliegen alle nicht anderen Organen übertragenen Aufgaben.
- 2) Die Abteilungsleitung ist für eine genügende Orientierung der Eltern durch Elternabende, Zirkulare (bzw. Abteilungszeitung) oder andere geeignete Mittel besorgt.
- 3) Die Abteilungsleitung bestimmt die Delegierten der Abteilung für die Delegiertenversammlung der Region sowie der Pfadi Züri.

#### Art. 22 Elternrat

Der Elternrat ist fakultativ. Er kann bei Bedarf durch die AL eingesetzt werden. Er unterstützt die Abteilung beratend, hat jedoch kein Stimmrecht in der DV.

#### Art. 23 Aufgaben Elternrat

Der Elternrat kann insbesondere bei der Organisation von Anlässen unterstützen und die Kommunikation zwischen Eltern und Abteilung fördern.

## 4. Finanzielles und Revisionsstelle

#### Art. 24 Kassier/in

Die/der Kassier/in führt die Buchhaltung und erstellt die Jahresrechnung.

#### Art. 24a Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird der DV zur Abnahme vorgelegt.

#### Art. 25 Mitgliederbeiträge

- 1) Die Mitgliederbeiträge werden von der Abteilungsleitung festgelegt.
- 2) Im Beitrag enthalten sind auch die Abgaben an Pfadi Züri und PBS.

#### Art. 26 Revisionsstelle

Die DV wählt eine Revisionsstelle, welche nicht dem Vorstand angehören darf. Diese prüft die Jahresrechnung und erstattet der DV Bericht.

## 5. Schlussbestimmungen

Art. 27 Veröffentlichungspflicht

Statuten, Organisationsstruktur werden öffentlich zugänglich gemacht über die Website der Abteilung.

Art. 28 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der DV.

Art. 29 Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der DV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die DV regelt die Liquidation.

2) Ein bei der Auflösung verbleibender Aktivenüberschuss geht an eine steuerbefreite Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 01. Oktober 2025 angenommen. Sie treten per sofort in Kraft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Pfadi Züri.

Awangen, den 01. Oktober 2025

Abteilungsleiter:



Vorname Nachname Elio Strässle

Pfadiname Wrigley

Genehmigung durch den Vorstand der Pfadi Züri:

Zürich, den 12.12. '25

Präsidentin



Vorname Nachname



Pfadiname



Präsident



Vorname Nachname



Pfadiname

